

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 96.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Aum als ein personale mit ihrem schl. Vater ex-
pirirt vnd erloschen / vnd Kläger die Erbschaffe
durchs Löß mit ihnen zu theilen schuldig.

Bescheid.

Auff Klage vnd vorgesuchte Exception.
Sempronii Klägern an einem/ N. N. N. N. Be-
klagre am andern Theil/Geben ic diesen Bescheid:
Dass das von Klägern mit Beklagten verstorbe-
nen Vater getroffene pactum als personale er-
loschen/Dannenhero numehr die beiden Par-
tien angefallene Erbschafft / durchs löß billig
getheilet wird.

Cas. 96.

Sejus als des Mævii Institor vnd Handels-
diener oder Factor empfehet vom Sempronio
Wahren/ welche er Mævio überschickt/ vnd ca-
viret, oder gibt Sempronio eine Handschrift auf
diese masse: Wegen Mævii meines Herrn habe
ich von Sempronio vor 300. Gulden Wahren
empfangen/ welche Summa Sempronius von
meinem Herrn in künftige Francfurter Messe
zu fodern hat. Ist dannenhero die Frage: Ob
Sempronius, nach dem Mævius verstorben/ vnd
seine Güter von den Creditoribus verkauft/ Se-
jum wegen obiger Summa der 300. Gulden be-
langen könne?

Sempronius klagt wider Sejum den Insti-
tor,

Hh 4

tora.

torn, oder Factorum, producirt des Seji Bekän-
niss/vnd bitter die Bezahlung der 300. Gulden
Fundirt seine Klage in jure, welches sagt; das ein-
seglicher / so mit einem Factorum oder Institutum
handelt / nicht allein wider den Herrn / sondern
auch wieder den Diener oder Factorum Klag an-
stellen vnd haben könne/ per l. si quis 17. §. 1. de Inst.
action. Wef. in 2. n. 6. eod. Vigel. in M.I.C.lib.21.
c.8.q.10. reg.1. & nonnulli alii per arg. 1.7. §. 11. D. ad.
SC. Maced. l. 64. D. de procur. l. 49. mand. l. 11. §. 6.
D. de pign. action. Costal.

Beklagter Sejus gestehet des Bekennisses/
Excipit aber vnd sagt; Er habe wegen seines
Herrn Maxii die Wahren genommen / solches
auch in seinem von sich gegeben Scheine ge-
setz / Zu dem were er auch nicht mehr Factor
oder Institut, Derhalben verhoffte er / Kläger
würde mit seiner Klage nichts zu hören seyn/
Bitte absolutionem, propter l. ult. D. de Inst.
Action. ibid. Bronch. Wesenb. in π. Treuel. vol. 1.
disp. 24. th. 7. in fin. ibid. Hun. Schutz. Inst. tit. Quod
cum eo, qui in alien. §. Institut. lie. B. Meyer. th. 13.
D. de Inst. action. Vigel. in M.I.Civ. d.l. 21. c. 8. q. 10.
reg. 1. Exc. 1. Ronchegat. ad L. eandem n. 167. & seqq.
D. de duob. reis. Nicol. de Paffer. de privat. script. lib.
4. de libr. ration. Institut. n. 56. & 66. pag. 696.
& 698.

Be
0302 5 H

Auf S
und vorgefe
gen an ein
Schein, d
ugefalter
tied.

Cajus
seinem Ge
tier empfang
Zochter S
als ischen von
mann wiede
lassen Q. q

Der Leb
in jure, da
männliche
das Lehngut
dibus succe
mliter & c
Accedit Kn
de fund. c.
Vallage
der Großvater
aus seinem

Bescheid.

Auff Summarische Elage/ gethanen Antwort/ vnd vorgeschrückte Exception Sempronii Elä-
geru an einem/Seji Beklagten am andern Theil/
Geben zc. diesen Bescheid: Dass Beklagter von
angestalter Klage billig entbunden vnd losgezehlt
wird.

Cas. 97.

Cajus welcher ein Lehnigut vor sich vnd aus
seinem Geblute herkommende Söhne vnd Töch-
ter empfangen/versirbt vnd lest Maevium seiner
Tochter Sohn. Der Lehnherz sucht das Lehnigut
als offen vnd ihm anheim gefallen/ weil der Lehn-
mann weder Söhne noch Töchter nach sich ver-
lassen. Q. q. J.

Der Lehnherz klagt / vnd fundet seine Klage
in iure, das da sagt / wenn der Lehnmann ohne
männliche Erben abghebet / so ist dem Lehnherren
das Lehnigut offen/ per c. vers. velex filia, de gra-
dibus succedent. concordat. c. hoc autem vers. si-
milicer & earum filii. de his qui feud. dare poss.
Accedit Kirchov. cent. 3. conclus. 43. in fin. Borchold.
de feud. c. 7. de successfeud. n. 34. & n. 38. in pr.

Beklagter Maevius antwort vnd excipit,
der Großvater Cajus habe das Leben vor sich vnd
aus seinem Geblute herkommende Söhne vnd

Dh v Töch.